



Inhalt:

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK zum 31. Dezember 2015
Seite 2
2. Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24. Juli 2012
hier: 4. Nachtrag
Seite 5
3. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 7
4. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 7

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 47

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort
Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

zum 31. Dezember 2015

mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne

1. Jahresabschluss 2015 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2015 wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Verbuchung des Jahresüberschusses erfolgt wie von der Betriebsleitung vorgeschlagen.
3. Aufgrund des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss gem. § 4 c der Eigenbetriebsverordnung entlastet.

2. Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes ASK Kamp-Lintfort. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher und Kollegen GbR, Kempen, bedient.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, hat am 23.03.2016 nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ASK Kamp-Lintfort, Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal, Grünflächen, Spiel- und Sportplätze, Friedhöfe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt“.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA nicht erforderlich.

Gemeindesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Helga Giesen

3. Offenlegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab 20.10.2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt, Zimmer 426, zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 30.09.2016

Lefarth

Betriebsleiter

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24. Juli 2012

hier: 4. Nachtrag

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) zuletzt geändert am 17.12.2009 durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (GV NW S. 863 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 BGBl. I 1994, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetze vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung vom 20.09.2016 folgenden 4. Nachtrag zur Satzung zur Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24.07.2012 beschlossen:

§ 16 Abs. 1 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 16

Sperrmüll, Altmetall, Grünabfälle, Bauschutt, Tapetenreste und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden im Rahmen der §§ 2 – 4 auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Die Abfuhrtermine werden durch die Stadt bekannt gegeben, die jeweilige Sperrmüllabfuhrmenge ist auf 5 cbm begrenzt. Bei erkennbarer Überschreitung der Menge wird der Sperrmüll nicht abgefahren. Zur Abfuhr angemeldetes Sperrgut darf frühestens am Abend vor dem seitens der Stadt festgelegten Abholtermin bereitgestellt werden. § 12 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. Darüber hinaus kann Sperrmüll am städtischen Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, während der Öffnungszeiten kostenfrei abgegeben werden.

- (4) Die Stadt nimmt gegen Entgelt Kleinmengen Bauschutt, Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt (keine Küchenbioabfälle) und Tapetenreste aus Haushalten während der Öffnungszeiten am städt. Betriebshof, ASK Kamp-Lintfort, an. Die Abfälle sind vom Abfallbesitzer getrennt anzuliefern und in die entsprechenden Container zu geben. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Der 4. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 29.09.2016

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237013697 (alt 137013694) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05.10.2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4200583740 und 4201018837 (alt 101018836) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 11.10.2016

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3211004597 (alt 111004594) und 3237066158 (alt 137066155) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 11.10.2016

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201308644, 3201665373, 3253084473 (alt 153084470), 3211107697 (alt 111107694), 3202221085, 3201344086, 3235032111 (alt 135032118), 3252071745 (alt 152071742) und 4200333013 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 05.10.2016

Sparkasse Duisburg

Der Vorstand“